

um eine Aktion der SED handelte, zeigte sich in Berichten an das 5. Plenum des ZK der SED (27. 4. 1972) (Neues Deutschland vom 28. 4. 1972) und an das 6. Plenum des ZK der SED (6. und 7. 7. 1972) (Neues Deutschland vom 7. 7. 1972). Auf dem letztgenannten wurde der Vollzug der Umwandlung gemeldet. (Weitere Einzelheiten bei Maria Haendcke-Hoppe, Die Vergesellschaftungsaktion im Frühjahr 1972).

Technisch verlief die Aktion so, daß die Überführung in Volkseigentum auf formell freiwilliger Basis in den zivilrechtlichen Formen des Kaufvertrages und der Auflassung vorgenommen wurde. Die Staatlichen Notariate leisteten dabei Hilfe nicht nur dadurch, daß sie die erforderlichen Beurkundungen vornahmen, sondern auch durch eine entsprechende Beratung (Hans Ranke, Das Staatliche Notariat .. ., S. 595). Die für die Überlassung der Betriebe bzw. der Anteile gezahlten Entgelte wurden auf Sperrkonten eingezahlt und standen daher den Verkäufern nur beschränkt zur Verfügung. Die in Volkseigentum übergeführten Betriebe wurden zunächst als neue VEB weitergeführt. Die ehemaligen Komplementäre und Inhaber der Privatbetriebe wurden zu einem großen Teil als Betriebsleiter oder in anderen leitenden Funktionen eingesetzt.

Im Zuge der Rationalisierung wurden jedoch viele der früheren Privatbetriebe und Betriebe mit staatlicher Kapitalbeteiligung später zu größeren Einheiten zusammengeschlossen oder mit schon bestehenden VEB vereinigt. Den Konzentrationsprozeß veranschaulichen folgende Zahlen:

am	Zahl der volkseigenen Industriebetriebe	Quelle: Statistisches Jahrbuch
31. 12. 1972	10.641	1973, S. 118
31. 12. 1973	10.200	1974, S. 118
31. 12. 1974	9.474	1975, S. 112
31. 12. 1975	8.477	1976, S. 107
31. 12. 1976	7.254	1977, S. 113
31. 12. 1977	6.480	1978, S. 111
31. 12. 1978	6.213	1979, S. 111
31. 12. 1979	5.703	1980, S. 113

II. Die Verfassungsänderung von 1974

Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurden die beiden ersten Absätze des Art. 14 gestrichen. Der frühere Absatz 3 wurde Absatz 1 (s. Rz. 16-18 zu Art. 14). Ein neuer Absatz 2 über die kleinen Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe (s. Rz. 19 ff. zu Art. 14) wurden hinzugefügt. 15

Damit berücksichtigt die Verfassung das Privateigentum nur noch in negativer Form. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 verbietet Privateigentum an den in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 genannten Objekten (s. Rz. 6-21 zu Art. 12). Das Privateigentum gehört aber zu den Eigentumsformen, auf die nach § 3 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 ¹⁷ die Bestimmungen des ZGB entsprechend anzuwenden

¹⁷ GBl. I S. 517.